



Bekanntmachung

Markt Lauterhofen

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB für das Gemeindegebiet Lauterhofen

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.09.2023 den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ werden für die Windenergienutzung geeignete Flächen im Marktgemeindegebiet als Konzentrationszonen für die „Windenergie“ ausgewiesen und für den übrigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB begründet.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bezieht sich auf das gesamte Marktgemeindegebiet. Die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 10 m gilt jedoch nur für Flächen im Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen „Windenergie“.

Die Konzentrationszone W 1 liegt im äußersten Nordwesten des Marktgemeindegebietes und weist eine Fläche von 48,7 ha auf.

Die Konzentrationszonen W 2 und W 3 liegen ebenfalls im nördlichen Teil des Marktgebietes nördlich der A 6 und weisen eine Fläche von 17,9 ha bzw. 24,8 ha auf.

Die Konzentrationszone W 4 liegt im Grafenbucher Forst nördlich und südlich der A 6 und weist eine Fläche von 55,8 ha auf.

Die Konzentrationszone W 5 liegt im nördlichen Teil des Marktgemeindegebietes südlich der A 6 und östlich des Ortsteils Muttenshofen und weist eine Fläche von 44,8 ha auf.

Die Konzentrationszone W 7 befindet sich östlich Nattershofen und weist eine Fläche von 8,1 ha auf.

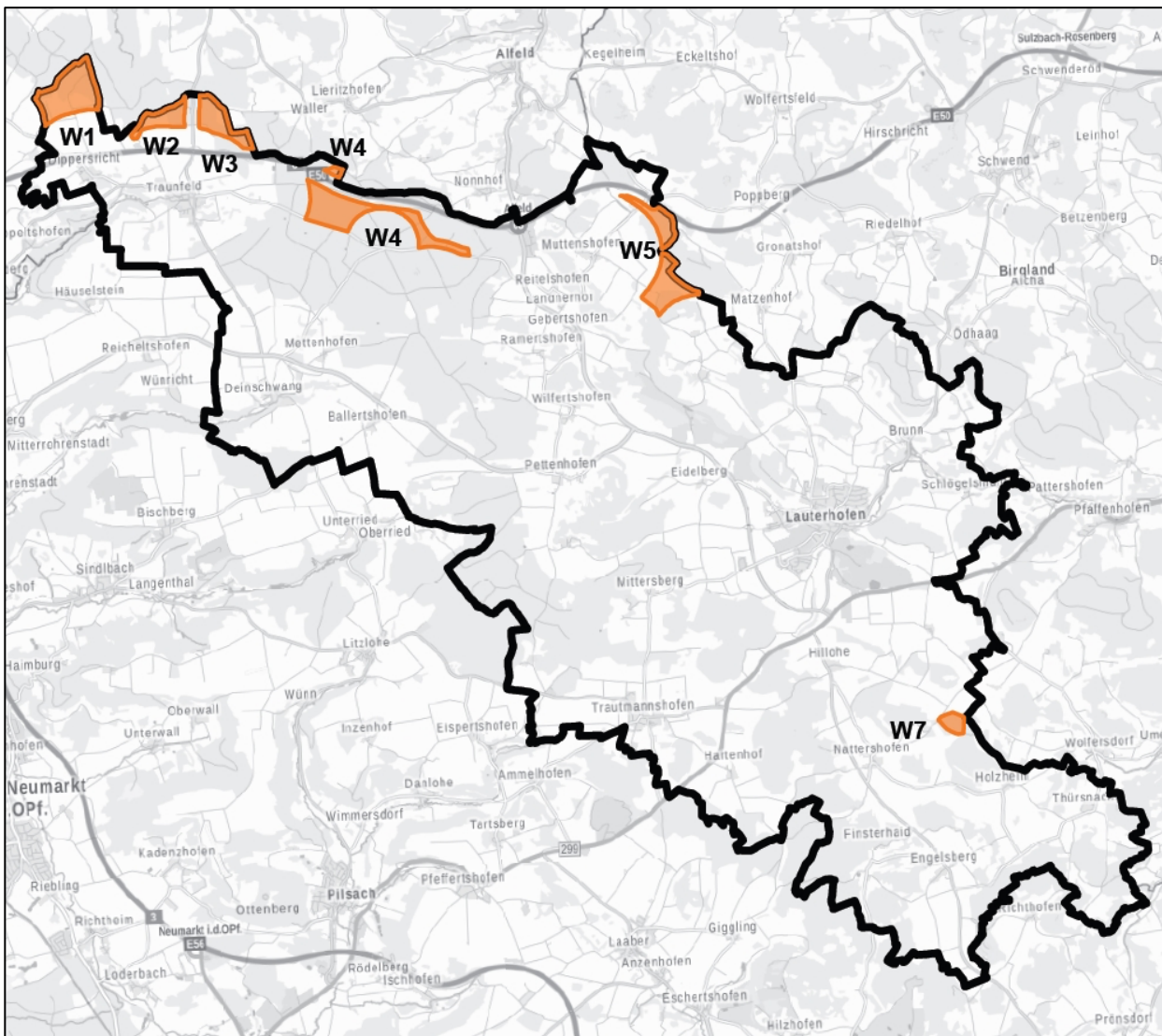
Die Lage und Abgrenzung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"



Lage der Konzentrationszonen "Windenergie"
(Windenergiegebiete)



Der Entwurf einschließlich Begründung und umweltbezogener Informationen wurde in der Zeit vom 17.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023 bereits einmal öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung muss nun aufgrund der fehlenden Auslegung der umweltbezogenen Stellungnahmen erneut ausgelegt werden. Am Flächennutzungsplan und der Begründung wurden keine Änderungen vorgenommen.

Bereits abgegebene Stellungnahmen gelten weiterhin auch für diese erneute Auslegung.

Die erneute Auslegung des Entwurfs einschließlich Begründung und umweltbezogener Informationen wird nun vom 30.11.2023 bis zum 02.01.2024 durchgeführt und wird über die Homepage der Marktgemeinde unter <https://www.lauterhofen.de/bauleitplanung.php> veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ im Rathaus des Marktes Lauterhofen (Markt Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen) während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr, Montag:13:30 - 16:00 Uhr und Donnerstag:13:30 - 18:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsicht eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch in der Verwaltung der Marktgemeinde abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

Berichte, Gutachten, Untersuchungen

- Umweltbericht zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ in der Fassung vom 14.09.2023, Kapitel B der Begründung
- Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie, TEAM 4, Nürnberg, Juli 2023
- Karte „Privilegierte Flächen für Windkraftanlagen ab 10 m Höhe nach der 10h-Regel (Art. 82 und 82a BayBO), TEAM 4, Nürnberg, Juli 2023
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

| Schutzgut | Art der vorhandenen Informationen |
|------------------------------------|--|
| Mensch | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Wohn- und Erholungsfunktion • Belastungen durch Schall- und Schattenwurfemissionen, potenzieller Eiswurf • Optische Beeinträchtigungen von bewohnten Gebieten • Siedlungsabstände • Einkesselung und Umzingelung von Ortsteilen • Zum Leben auf den Jurahöhen |
| Fläche | <ul style="list-style-type: none"> • Flächenbedarf • Betroffenheit und Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen • Geringe Flächeninanspruchnahme für den Bau von Windenergieanlagen |
| Tiere und Pflanzen/ Artenschutz | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung insbesondere auf Vogelarten (v.a. Schwarzstorch) und Fledermäuse • Beeinträchtigung naturnaher Lebensräume (v.a. Wald und Grafenbucher Forst) • Informationen zu kollisionsgefährdeten Vogelarten • Schutz des Grafenbucher Forstes und Wildtierbrücken |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Bodeneingriffe • Bodenversiegelung • Beeinträchtigungen des Bodens • Gefahr durch Dolinen |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch die Eingriffe • Abfluss von Niederschlagswasser • Zu Wasserschutzgebieten und Trinkwasserversorgung |
| Luft/Klima | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion • Betroffenheit von Kalt- und Frischluftentstehungsflächen • Beitrag der Planung zum Klimaschutz |
| Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild • Betroffenheit Landschaftsbild, insbesondere Kuppenalb • Räumliche Bündelung von Windkraftanlagen |
| Kultur- und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung Boden- und Baudenkmale • Landschaftsprägende Denkmäler • Berücksichtigung ziviler Flugplätze • Berücksichtigung militärischer Belange, insb. funktechnischer Einrichtungen und Flugsicherungsanlagen |

| | |
|-----------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Abstände und Anbauverbots- bzw. -beschränkungszone bei Straßen, Bahnlinien und Leitungen • Abstände zu seismologischen Einrichtungen • Bestehende Windkraftanlagen • Erdbebenmeßstation |
| Wechselwirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung |
| Sonstige/allgemeine Umweltbelange | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete (insbesondere Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) • Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern • Nutzung und zum Erfordernis erneuerbarer Energien • Beanspruchung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen im geringen Umfang (Bodenschutzklausel) • Darstellung von Landschaftsplänen • Eingriff und Ausgleich, Eingriffsbewertung • Ausschlussflächen für den Bau von Windrädern • Wegenutzung und Erschließung • Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung • Alternativstandorten • interkommunale Abstimmung • Wertverlust von Immobilien • bestehenden Anklagen im Lkr. Neumarkt |


Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

Lauterhofen, 21.11.2023


 Ludwig Lang
 Erster Bürgermeister